

# Satzung des TSV Rackwitz e.V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der am 08.08.1990 in Rackwitz gegründete Verein führt den Namen **TSV Rackwitz e.V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist: **04519 Rackwitz Bahnhofstraße 1a**
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Eilenburg eingetragen und führt den Zusatz e.V. (Vereinsregister 553)

## § 2 Grundsätze und Zweck des TSV

- (1) Der TSV Rackwitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der TSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des TSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Er tritt dafür ein, dass allen die Möglichkeit des Sporttreibens unter den bestehenden Bedingungen gegeben wird.
- (6) Der TSV Rackwitz e.V. ist parteipolitischneutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- (7) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Sport für alle
  - Breitensport
  - Entwicklung des Nachwuchssports
  - Bildung und Erziehung
  - Gesundheit, Soziales
  - Pflege und Erhalt der Sportstätten
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Nationale und internationale Sportbeziehungen

## § 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des TSV Rackwitz e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Die Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzungen.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des TSV Rackwitz e.V. können alle natürlichen Personen werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft des TSV Rackwitz e.V. muss schriftlich an das Präsidium gerichtet werden. Bei Kindern bedarf dies der Zustimmung der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsleiters. Geht binnen eines Kalendermonats keine Mitteilung des Abteilungsleiters ein, gilt dies als Zustimmung. Bei Ablehnung muss der Antragsteller schriftlich davon in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) Wird der Antrag vom Präsidium abgelehnt, so entscheidet auf Antrag des Betroffenen die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein
  - b) Ausschluss aus dem Verein
  - c) Auflösung des Vereins
  - d) Tod
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Organe**

- (1) Die Organe des TSV Rackwitz e.V. sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) das Präsidium
  - d) die Abteilungsleitungen

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TSV Rackwitz e.V. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach Maßgabe dieser Satzung einem anderen Organ zugeschrieben sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich drei Wochen vor der Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen oder diese Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorsieht.

Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes zur Jahresabrechnung und Geschäftsführung
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Wahl des Vorstandes
  - h) Wahl des Präsidiums
  - i) Wahl der 3 Kassenprüfer (-innen)
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 9 Vorstand (gemäß § 26 BGB)**

- (1) Der Vorstand des TSV Rackwitz e.V. besteht aus:
  - a) dem / der Vorsitzenden
  - b) dem / der stellv. Vorsitzenden
  - c) dem / der Schatzmeister -in
  - d) dem / der Geschäftsführer -in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (3) Zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft im TSV Rackwitz e.V.  
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Er nimmt darüber hinaus alle Aufgaben wahr, die sich nicht nach § 8 die Mitgliederversammlung vorbehalten hat, oder die nach § 10 Abs.3 dem Präsidium zugewiesen sind.

## **§ 10 Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium des TSV Rackwitz e.V. besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes (gemäß § 9)
  - b) dem Jugendwart / der Jugendwartin
  - c) jeweils einem Vertreter der Abteilungen des TSV Rackwitz e.V.
- (2) Das Präsidium (Absatz 1 Punkte b und c) wird alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft im TSV Rackwitz e.V.  
Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues gewählt ist.  
Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Das Präsidium beschließt auch über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

- (4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellv. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Präsidiums. Er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.
- (5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (bei Abwesenheit seines Vertreters).
- (6) Das Präsidium kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die sie bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Hier soll der Vorsitzende des Ausschusses Mitglied des Vorstandes sein.

#### **§ 11 weitere Wahlfunktionen im TSV Rackwitz e.V.**

Das Präsidium TSV Rackwitz e.V. wählt zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Vereinslebens aus den Vereinsmitgliedern folgende Funktionen:

- a) Sozialwart / -in
- b) Sport- und Platzwart / -in
- c) Medienwart / -in

Diese beraten das Präsidium bei seiner Arbeit. Eine Mitgliedschaft im Präsidium ist hierbei nicht Voraussetzung.

#### **§12 Vereinsabteilungen**

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart ist eine Abteilung mit einer Abteilungsleitung zu bilden. Die Abteilungsleitungen werden auf die Dauer von 4 Jahren vom Präsidium auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung gewählt.
- (2) Die Leitungen führen ihre Abteilungen selbstständig und im Innenverhältnis eigenverantwortlich.
- (3) Die Abteilungen unterhalten ein eigenständiges Unterkonto und führen im Kassenbuch den entsprechenden Nachweis zur Verwendung der finanziellen Mittel.
- (4) Zur Planung der jeweiligen Vorhaben im kommenden Kalenderjahr und Abrechnung der Ausgaben gegenüber dem Vorstand, erstellen die Abteilungen einen Finanzplan entsprechend dem Kontenplan für Vereine

#### **§13 Erteilung von Vollmachten**

Gemäß § 167 BGB kann der Vorstand im Einzelfall Personen bevollmächtigen, den Verein rechtsgeschäftlich nach außen gegenüber Dritten zu vertreten. Diese Vollmacht bedarf ausdrücklich der Schriftform.

Eine „Generalvollmacht“ ist hierbei unzulässig.

#### **§ 14 Vereinsstrafen**

In besonderen Fällen kann das Präsidium des TSV Rackwitz e.V. folgende Vereinsstrafen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich befristete Sperre aus dem Trainings- und Spielbetrieb
- c) Ableistungen von gemeinnützigen Arbeitsleistungen
- d) Ausschluss aus dem Verein

#### **§ 15 Jugendarbeit**

Die Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend.

Sie geben sich eine Jugendordnung und handeln nach dieser.

Die Vereinsjugend wählt 2 Jugendsprecher, die den Jugendwart bei seiner Arbeit unterstützen

## **§ 16      Wirtschaftsführung**

- (1) Für jedes laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist ein Haushaltsplan vom Vorstand zu erstellen.
- (2) Zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens und der Zahlungsfähigkeit des Vereins nach außen erhebt dieser:
  - a) Aufnahmegebühren,
  - b) Mitgliedsbeiträge
  - c) Mahngebühren
  - d) Umlagen

Die Höhe der in den Punkten a), b) und c) zu benennenden Beträge regelt die Finanzordnung. Über Umlagen und deren Höhe entscheidet das Präsidium. Entstehen dem Verein Schäden durch Beitragsschuldner so sind auch diese durch die säumigen Mitglieder zu ersetzen.

## **§ 17      Vereinsämter**

- (1) alle Vereinsämter sind Ehrenämter
- (2) Die Organmitglieder und satzungsmäßigen Amtsinhaber haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Aufwendungersatz nach § 670 BGB.
- (3) Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung.

## **§ 18      Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 4 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine detaillierte Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen haben. Die Kassenprüfer, im Verhinderungsfall der Vorsitzende, berichten darüber in der jährlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 19      Datenschutz und Urheberrecht**

### **(1) Speichern von Daten:**

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle Daten gemäß dem jeweils gültigen Aufnahmeformular auf.

Diese Daten werden in den vereinseigenen EDV – Systemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schützenswürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegen steht.

### **(2) Weitergabe der Daten an den Landessportbund und dessen Fachverbände**

Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen und deren Landesfachverbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese zu melden. Übermittelt werden dabei ausschließlich Daten des Aufnahmeformulars und sportartspezifische Daten.

### **(3) Veröffentlichungen**

Der Verein informiert die Medien über Spielergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internet – Seite des TSV Rackwitz e.V. veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jeder Zeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins gelöscht.

#### **(4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner**

Das Präsidium macht besondere Ereignisse des Vereinslebens an den einschlägigen Informationstafeln bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt ein Bezug auf das widersprechende Mitglied bei weiteren Veröffentlichungen mit der Ausnahme von Ergebnissen aus dem Pflichtspielbetrieb und Vereinsturnieren.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Die Weitergabe von personenbezogenen Mitgliedsdaten an Kooperationspartnern die nicht unter Punkt 2 fallen sowie an Sponsoren erfolgt nur zum Zwecke der Werbung. Die jeweilige Herausgabe der Liste ist vertraglich zu fixieren.

#### **(5) Austritt aus dem Verein**

Beim Austritt aus dem Verein werden alle Mitgliedsdaten in den vereinseigenen EDV – Systemen gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

#### **(6) Urheberrechte**

- (a) Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich das jeweilige Mitglied dem satzungsgemäßen Vereinszweck (hier §2 Abs.7). Somit dienen alle, durch Vereinsmitglieder eingebrachten Werke gemäß Abschnitt 2 UrhG der Ausübung des Vereinszweckes und gehen, ohne weitere Erklärungen, in das uneingeschränkte Eigentum des TSV Rackwitz e.V. über. Eventuelle Ansprüche auf Grundlage des § 97 UrhG werden somit auch über die Mitgliedszeit hinaus, gegenüber dem TSV Rackwitz e.V. ausgeschlossen.
- (b) Die Nutzung von vereinseigenen Werken durch Vereinsmitglieder bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Vereinsvorstandes. Eine Weitergabe dieser Werke an Dritte wird grundsätzlich ausgeschlossen und ist auch durch nutzungsberechtigte Vereinsmitglieder entsprechend auszuschließen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Vorstand rechtliche Schritte gemäß § 97 UrhG vor.

### **§ 20 Auflösung und Vermögensbindung**

- (1) Die Auflösung des TSV Rackwitz e.V. kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor dem Termin zu ergehen. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der §9 (5) gilt entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

.....  
Vorsitzender

.....  
stellv. Vorsitzender